

Wichtige Auszüge aus der Raumordnerische Beurteilung des RP Tübingen vom 21.1.2016

Seite 5

„Der geplante Trocken- und Nassabbau von Kies mit Wiederverfüllung der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH in Krauchenwies, Gemarkung Göggingen, stimmt bei einem auf rund **39 ha** reduzierten Umfang, entsprechend der Fläche außerhalb des Ausschlussbereichs und südlich der Telekomleitung unter Berücksichtigung der Entscheidung im Zielabweichungsverfahren nach Teil B 3. und den nachfolgenden Feststellungen und Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein (s. h. Nr. 3 des Plans und des Luftbilds auf den Seiten 7 und 8).“ (ROB S.5)

Seite 25

„Allerdings wird bis zum Zeitpunkt des Abbaus dieser Abschnitte der zu Beginn des Abbaus errichtete 3 m hohe Wall bereits bewachsen sein und damit einen Sicht- und Lärmschutz bilden.“ (ROB S. 25)

Seiten 39, 40, 40 und 41

LEP 2002, Grundsatz G, „günstige Wohnstandortbedingungen gesichert und Ressourcen schonend genutzt... innerhalb der Region die strukturschwachen ländlichen Areale, insbesondere im Landkreis Sigmaringen...Orten durch verstärkte Siedlungsentwicklung (...)(vgl. ROB S. 39)

„Weiterhin fordert der RVBO, dass in der Region für alle Bürger gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben sind durch...“ (ROB S. 39)

(...), nahm die Bevölkerung zwischen 2003 und 2013 um 116 Personen ab. /(...) wird bis ins Jahr 2030 ein weiterer Bevölkerungsrückgang erwartet. (vgl. ROB S 40,41)

(...),“ so dass eine **weitere Siedlungsentwicklung ausschließlich in Richtung Süden und Südosten**, d.h. in Richtung der geplanten Kiesabbauvorhaben möglich ist.“ (ROB S.41)

Seite 59

„Festzuhalten bleibt: Vor dem Hintergrund der Planungskonzeption der RVBO und der Tatsache, dass im umliegenden Bereich Sicherungsbereiche für den Kiesabbau in großem Umfang ausgewiesen sind, ist ein Kiesabbau im gewünschten Bereich aus planerischer Sicht grundsätzlich nicht vertretbar.“ (ROB S. 59)

Seite 79

„Neben den Staub- und Lärmbelästigungen haben sich die Vorhabenträger auch intensiv mit visuellen Beeinträchtigungen auseinandergesetzt. So wurde für das geplante Abbauvorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur eine separate Sichtfeldanalyse erstellt. **Ziel dieser Untersuchung war eine Klärung, ob es für die Bewohner Göggingens Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen geben könnte bzw. ob durch die Installation von unterschiedlich langen Sichtschutzwällen die Sichtbarkeit des Abbaugebiets eingeschränkt werden kann. Es wurde davon ausgegangen, dass ein solcher Wall rund 3 m bis 5 m hoch und rund 25 m bis 30 m breit sein sollte. Mit einer und 10 m und 12 m hohen Bepflanzung kann ein rund 15 m hoher, sichtbegrenzter Wall als wirksamer Sichtschutz dienen.“** (ROB S.79)

Seite 87

Nach Auffassung der Vorhabenträger (Anm. Kieser) fand eine Berücksichtigung (der Forderungen der Bevölkerung) statt (...) (vgl. ROB S. 87)

„Die ganz wesentlichen...vorgebrachten Forderung, den Kiesabbau auf die Waldgebiete zu beschränken, wurde jedoch nicht gefolgt und diesbezüglich auch **keine Kompromisslösung präsentiert.**“(ROB S.87)

Seite 90 und 91

Valet & Ott / M. Baur

Rund 28,46 ha des Interessensgebiet befinden sich innerhalb des 700 m Radius um die Ortschaft Göggingen (...). Das gesamte Interessensgebiet befindet sich weder innerhalb eines Vorrang- noch innerhalb eines Sicherungsbereichs für den Kiesabbau (...)“weiße Fläche“. (...) Wie das LRA Sigmaringen vorgebracht hat, ist dem öffentlichen Belang “Erholungswert“ ein ganz besonderes Gewicht zuzumessen. Dieser würde...über Jahrzehnte hinweg ganz erhebliche Einschränkungen erfahren (...) Nicht ohne Grund war im Entwurf des Teilregionalplans der Bereich als Ausschlussbereich für den Kiesabbau vorgesehen (...) In der Gesamtschau kann der gemeinsame Kiesabbau der (...) jedoch nur schwerlich in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgebiet „Mensch“ gebracht werden. (vgl. ROB S. 90, 91)

Seite 106

„Für das Vorhaben der Firmen Valet & Ott / M. Bauer ist ein solches Bodenschutzkonzept noch zu erstellen.“ (ROB S. 106)

Seite 107

„In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut “Boden“ trotz der Beachtung der genannten Maßnahmen nur schwerlich in Einklang mit dem raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Boden“ gebracht werden.“ (ROB S. 107)

Seite 119, 120, 121 , 122 und 123

Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“

(...) sondern durch die Gefahr, dass durch weitere Kiesabbauvorhaben die Landschaft vom Kiesabbau gänzlich überprägt und somit die ursprüngliche Landschaft nicht mehr oder nur noch in Ansätzen erkennbar sein würde. Dies um so mehr, als bereits ein erheblicher Anteil der Landschaft durch Kiesabbau überprägt ist. (...) Begriff „Überlastungsschutz“ etabliert. (Vgl. ROB S. 119)

(...) während den vom Kiesabbau überprägten Flächen eine geringe Landschaftsqualität bescheinigt wird (...) verändertes Landschaftsbild (...) was den Offenlandbereich betrifft, erheblich. (Vgl. ROB S. 119)

Nordmoräe. (...) eine sehr hohe Abbauwand gekennzeichnet, die landschaftlich stark in Erscheinung tritt...würde der vorvorgesehene Abbau im Offenlandbereich einen ganz erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. (...) Ein Abbau im Offenland würde zu einer ganz erheblichen Änderung der Landschaft und des Landschaftsbildes führen, so dass eine Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Vorgaben nicht festgestellt werden kann. (Vgl. ROB S. 121)

Valet & Ott / M.Baur. (...) Diese tiefe Mulde in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft stellt eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Das RP sieht den Eingriff über die gesamte Fläche als erheblich an (...) wäre festzuhalten, dass den raumordnerischen Vorgaben im nördlichen Bereich des Vorhabens garnicht und im Süden ggf. eingeschränkt entsprochen werden kann. (Vgl. ROB S. 122)

(...) ,dass eine ganz erhebliche Überprägung der ursprünglich vorhanden Landschaft eintreten wir.... Festzuhalten ist, dass die Landschaftsqualität während des Abbaus gegen Null tendiert. (...) In der Gesamtschau stehen die Erweiterungsvorhaben im geplanten Offenlandbereich der Firma Nord-

Moräne und im nördlichen Bereich des Vorhabens der Firmen Valet & Ott / M. Baur nicht im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“. (Vgl. ROB S. 123)

Seite 141

„Insgesamt kommt das Regierungspräsidium somit zum Ergebnis, dass die geplanten Abbauvorhaben wegen der erheblichen Eingriffe unter Beachtung der dargestellten Vorgaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nur dann in Einklang gebracht werden können, wenn sie vom Umfang her deutlich reduziert werden.“ (ROB S. 141)

Seite 149

„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem von den Vorhabenträgern gewünschten Kiesabbau im vorgesehenen Umfang ganz wesentliche raumordnerische Grundsätze und Ziele entgegenstehen, so dass der Kiesabbau im vorgesehenen Umfang bei einer ausschließlichen Abwägung zwischen „für“ und „wider“ aus raumordnerischen Gründen **abgelehnt werden müsste.**“ (ROB S. 149)

Wichtige Auszüge aus der Abbaugenehmigung des LRA Sigmaringen vom 10.9.2020

Seite 5

„Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern sollten.“ (Nebenbestimmungen 1.1, Genehmigung vom 10.9.2020, S.5)

Seite 7

„Die Böschungen sind so auszubilden, dass diese zu jeder Zeit standsicher entsprechend DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grubenbau“ sind. Das Betriebsgelände ist an den Böschungsoberkanten fest abzuschränken und gegebenenfalls mit Einzäunung und Lagerung von Abraum und Humus sowie zusätzlichen Hinweisschildern abzusichern.“ (Genehmigung vom 10.9.2020, S. 7)

„Die Abschränkung muss einen sicheren Schutz gegen Absturz bieten.“ (Genehmigung vom 10.9.1010, S. 7)

Seite 8

„Zwischen öffentlichen Straßen, Feld- und Waldwegen, Nachbargrundstücken und der Böschungsoberkante der Kiesgrube sind Schutzstreifen von mindestens 10m Breite mit standsicheren Böschungen entsprechend dem Reibungswinkel des anstehenden Material unausgebeutet so stehen zu lassen, dass die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.“ (Nebenbestimmungen 2.12, Genehmigung vom 10.9.2020, S.8)

„Jegliche Verschmutzung der Straßen durch den Kiesgrubenbetrieb ist von den Antragstellern sofort zu beseitigen.“ (Nebenbestimmungen 2.13, Genehmigung vom 10.9.2020, S. 8).

Seite 10

„Die Schüttung der Talbachquelle ist wöchentlich und die Schüttung der Kohlbrunnenquelle halbjährlich zu messen.“ (Nebenbestimmungen 3.8, Genehmigung vom 10.9.2020, S.10)

Seite 12

„Zu Beginn der Baumaßnahme ist der anstehende Ober- und kulturfähige Unterboden getrennt von Unterboden auszuheben und auf zur Rekultivierung bereits vorbereitete Auffüllungsflächen direkt aufzutragen bzw. Bodenmieten von max. 2 m Höhe für die spätere Rekultivierung geeignet gemäß DIN 18917 zwischenzulagern und insbesondere gegen Verunkrautung und Vernässung zu schützen. Die Lagen sind getrennt zwischenzulagern und nach dem Kiesabbau wieder einzubauen. Die Bodenmieten sind gemäß DIN 18917 Abs. 3.3 mit einer Zwischenbegrünung aus tiefwurzelnenden Lupinen, Ölrettich, Senf oder Raps bzw. frosthartem Inkarnatklie oder Winterraps anzusäen.“ (Genehmigung 4.6 vom 10.9.2020, S. 12)

Seite 13

„Lagerplätze für Kies, Oberboden, Kulturfähigen Unterboden u.a. sind in der Ausführungsplanung darzustellen.“ (Genehmigung 4.12. vom 10.9.2020, S. 13)

„Es ist im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung dazulegen, welche Flächen für die Bodenlagerung vorgesehen sind.“ (Genehmigung 4.12. vom 10.9.2020, S. 13)

Seite 16

„Warneinrichtungen für Fahrzeuge und Anlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Stattdessen sind Geräte mit rauschenden oder kratzenden Geräuschen, wie auf Seite 8 des Lärmschutzgutachtens als Lärmschutzmaßnahmen beschrieben und gefordert, zu verwenden.“ (Immissionsschutz 7.4. Genehmigung vom 10.9.2020, S. 16).

„Die dem Lärmschutzgutachten Schalltechnische Untersuchung – Kiesabbau Valet u. Ott & Marin Baur in Krauchenwies – Göggingen vom 24.05.2017 zugrunde gelegten Randbedingungen dürfen nicht überschritten werden. Sollte es zu Lärmbeschwerden kommen, ist auf Kosten der Vorhabenträger eine Schallmessung durch ein Sachverständigenbüro durchführen zu lassen.“ (Immissionsschutz 7.4. Genehmigung vom 10.9.2020, S. 16).

Seite 17

„Zur Vermeidung akustischer und visueller Beeinträchtigungen sind an der nördlichen und östlichen Grenze des Vorhabengebietes Lärm-/Sichtschutzwälle von 3-5m Höhe und 25-30 m Breite zu errichten und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.“ (Immissionsschutz 7.12. Genehmigung vom 10.9.2020, S. 17).

Seite 18

„Das Vorhabengebiet umfasst nun eine Brutto-Fläche von ca. 39,3 ha, wobei der reine Abbaubereich eine Fläche von 29,3ha ausmacht.“ (Begründung, Genehmigung vom 10.9.2020, S. 17)
Für die Verlegung des Kieswerks und der Errichtung von Förderbändern oder anderer Transportanlagen bedarf es separater Genehmigungen.“ (Begründung, Genehmigung vom 10.9.2020, S. 18)

Seite 22

„Durch eine Sichtfeldanalyse im vorgeschalteten Raumordnungsverfahren (ROV Teil 2/4: Planstatt Senner, 2014) wurde aufgezeigt, dass durch die geeignete Anlage von Sichtschutzwällen entlang der Nord- und Ostgrenze des geplanten Vorhabengebietes erhebliche Beeinträchtigungen für die visuelle Wahrnehmung im Landschaftsraum südlich von Göggingen ausgeschlossen werden können. Mit einsetzender Sukzession werden diese Wälle zudem im Laufe der Zeit zu wertvollen Bereichen für den Arten und Biotopschutz und ermöglichen die Erholungsnutzung auch während dem Abbau.“

Zudem leisten die Sichtschutzwälle einen wertvollen Beitrag zur Reduzierung der Lärmemissionen.“(Schutzgut Mensch, Erholungsfunktion, Genehmigung vom 10.9.2020, S.22)

Seite 29

„Die ursprünglich intensiv genutzten Ackerflächen werden nach Abbau und Fertigstellung der Rekultivierung in eine zum größten Teil extensive Nutzung überführt.“ (Auswirkungen 3.2, Genehmigung vom 10.9.2020, S.29)

Seite 34

„Für das beantragte Erweiterungsgebiet ist im Zuge der Rekultivierung auf einer Fläche von ca. 19 ha Grünland extensiv und auf einer weiteren Fläche von ca. 8 ha Acker intensiv vorgesehen....Des Weiteren sollen als Ausgleichsmaßnahme auf einer Fläche von ca. 11 ha unterschiedliche Biotope etabliert werden.“ (Schutzgut Landschaftsbild 6.2, Genehmigung vom 10.9.2020, S.34)

Seite 37

„Durch das in der Abbauplanung der Antragsteller beschriebene Konzept von Zug-um Zug-Abbau und -Verfüllung sowie Rekultivierung können sich Verlust und Rückgabe von Naherholungsraum südlich von der Gemeinde Krauchenwies-Göggingen in etwa die Waage halten. Zudem ist der Konzeption der Antragsteller vorgesehen, während und nach dem Rohstoffabbau im Vorhabengebiet ein durchgängiges und in allen Abbauphasen für die Naherholung kontinuierlich nutzbares Fußwegenetz südlich von Krauchenwies-Göggingen bereitzustellen.“ (Zusammenfassung 9, Genehmigung vom 10.9.2020, S.37)

Seite 44

„Jede Erweiterung der Kiesgrube durch flächenmäßige Ausdehnung oder tiefere Ausbeutung bedarf einer erneuten Genehmigung.“ (Hinweise 9, Genehmigung vom 10.9.2020, S. 44)